

BETREFF: Parkplatz Stegergarten; E-Ladestationen- Erlassung von Halte- und Parkverboten

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 21.12.2021 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen e-Fahrzeuge (Parkplatz Stegergarten)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 21.12.2021 beschlossen, gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, nachstehendes unbefristetes Halte- und Parkverbot zu verordnen:

Halte- und Parkverbot ausgenommen Elektrofahrzeuge

§ 1. (1) Auf der Gp. 880/12 KG Lienz (Parkplatz Stegergarten) wird hinsichtlich der grün markierten Stellplätze gemäß dem Plan des Stadtbauamtes vom 03.12.2021, Zl. 159/9-2021, ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.

(2) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges.

(3) Die Stellplätze gem. Abs. 1 sind nicht vom Geltungsbereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone und Parkabgabe gem. Verordnungen des Gemeinderates vom 09.10.2013 ausgenommen.

(4) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs. 5 lit. m StVO und „← 5m →“ bzw. „← 10m →“ sowie „Hinweis: gebührenpflichtige Kurzparkzone“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 03.12.2021, Zl. 159/9-2021, an den dort vorgesehenen Stellen.

Halte- und Parkverbot ausgenommen e-carsharing-Fahrzeuge

§ 2. (1) Auf der Gp. 880/12 KG Lienz (Parkplatz Stegergarten) wird hinsichtlich der blau markierten Stellplätze gemäß dem Plan des Stadtbauamtes vom 03.12.2021, Zl. 159/9-2021, ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.

(2) Ausgenommen von dieser Beschränkung sind e-Carsharing Elektrofahrzeuge.

(3) Die Stellplätze gem. Abs. 1 sind vom Geltungsbereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone und Parkabgabe gem. Verordnungen des Gemeinderates vom 09.10.2013 ausgenommen.

(4) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln „ausgenommen Elektromietfahrzeuge“ und „ausgenommen von der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ← 5m →“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes 03.12.2021, Zl. 159/9-2021, an den dort vorgesehenen Stellen.

Schlussbestimmungen

§ 3 (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 03.12.2021, Zl. 159/9-2021, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 11.05.2015 über die Einrichtung einer E-Car-Tankstelle am Parkplatz Stegergarten außer Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 22.12.2021
bis einschließlich: 05.01.2022

abzunehmen am: 07.01.2022